



Newsletter Januar 2017

INHALT

Neuerungen im Kindesunterhalt und beim Vorsorgeausgleich bei Scheidung – Änderungen per 1. Januar 2017

Neuerungen im Unterhaltsrecht	1
Vorsorgeausgleich	2
Inkrafttreten der neuen Bestimmungen – was gilt für alte Fälle?	2
NEUES BEI HÄUSERMANN + PARTNER	2

FAMILIENRECHT

Neuerungen im Kindesunterhalt und beim Vorsorgeausgleich bei Scheidung – Änderungen per 1. Januar 2017

Kathrin Häcki, lic. iur., Rechtsanwältin, LL.M.

Die Änderungen im Unterhaltsrecht führen zu einer deutlichen Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für Kinder unverheirateter Eltern. Die Änderungen haben aber auch gewisse Auswirkungen auf den Unterhalt für Kinder verheirateter Eltern.

Aufgrund der Neuerungen beim Vorsorgeausgleich ist ein Abweichen von einer hälftigen Teilung des während der Ehe erworbenen

Pensionskassenguthabens eher möglich als bisher. Es ergeben sich zudem wichtige Änderungen in Scheidungsfällen, in denen mindestens ein Ehegatte eine Alters- oder Invalidenrente bezieht.

Nachfolgend stellen wir Ihnen gerne die wichtigsten Änderungen kurz vor:

Neuerungen im Unterhaltsrecht

Bei *Kindern unverheirateter Eltern* ist dem betreuenden Elternteil neu der sich aus der Betreuung ergebende „Erwerbsausfall“ zu entschädigen. Dies führt dazu, dass vom nicht betreuenden Elternteil in Zukunft deutlich höhere Unterhaltszahlungen zu leisten sind.

Bei *Kindern verheirateter Eltern* ist davon auszugehen, dass sich die Höhe des gesamten Kindes- und Ehegattenunterhalts zusammen grundsätzlich nach neuem Recht nicht erhöht. Voraussichtlich wird sich jedoch eine betragsmässige Verschiebung vom Ehegattenunterhalt hin zum Kindesunterhalt ergeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind indes sehr offen formuliert. Es muss sich deshalb noch weisen, wie die neuen Bestimmungen von den Gerichten konkret angewendet und umgesetzt werden.

Im Kanton Bern wird die Unterhaltsberechnung zudem voraussichtlich von den meisten Gerichten nicht mehr anhand der bisher gebräuchlichen Berechnungstabelle erfolgen. Stattdessen wird eine neue, etwas anders gegliederte (und kompliziertere) Berechnungstabelle verwendet.

Vorsorgeausgleich

In Bezug auf den Vorsorgeausgleich gilt von Gesetzes wegen *nach wie vor eine hälftige Teilung* der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen.

Neu erfolgt die hälftige Teilung des Vorsorgeguthabens auch dann, wenn ein Ehegatte *bereits eine Invaliden- oder Altersrente* bezieht. In diesem Fall erfolgt neu eine Teilung der Rente und eine Umrechnung in eine lebenslange Rente des berechtigten Ehegatten oder (bei Bezug einer Invalidenrente vor Erreichen des Rentenalters) eine Teilung der hypothetischen Austrittsleistung.

Bisher war in solchen Fällen lediglich eine vom Gesetz nicht näher definierte, angemessene Entschädigung geschuldet.

Gleich bleibt auch nach neuem Recht, dass die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich zwingender Natur sind und von den Parteien abweichende Regelungen nicht nach Belieben vereinbart werden können. Allerdings sind die Voraussetzungen dafür, dass auf eine hälftige Teilung des Vorsorgeguthabens verzichtet werden kann, im Vergleich zum bisherigen Recht gelockert worden. Ehegatten in Scheidung haben *somit neu etwas mehr Spielraum, um auf eine hälftige Teilung des Vorsorgeguthabens zu verzichten*.

Als *massgebender Zeitpunkt für die Berechnung* des zu teilenden Vorsorgeguthabens gilt neu die Einleitung und nicht mehr das Ende des Scheidungsverfahrens. Dies kann gerade bei länger dauernden Scheidungsverfahren einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Höhe der zu teilenden Austrittsleistung haben.

Inkrafttreten der neuen Bestimmungen – was gilt für alte Fälle?

Die neuen Bestimmungen gelten *ab 1. Januar 2017*. Für Verfahren, welche bereits unter altem Recht eingeleitet und am 1. Januar 2017 noch rechtshängig waren, ist das neue Recht bereits anzuwenden.

Eine *Neubeurteilung von Unterhaltsverträgen oder -entscheiden*, welche am 1. Januar 2017 rechtskräftig abgeschlossen waren, ist bei Kindern unverheirateter Eltern möglich. Der Unterhalt für Kinder verheirateter

Eltern kann demgegenüber nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse neu beurteilt werden.

Bei Bedarf beraten und vertreten wir Sie in familienrechtlichen Angelegenheiten und stehen Ihnen mit unserer langjährigen Erfahrung in eherechtlichen Fragen gerne zur Verfügung. www.haeusermann.ch

NEUES BEI HÄUSERMANN + PARTNER

Es freut uns, Sie darüber zu informieren, dass Herr **Markus Gysi**, Rechtsanwalt und Notar, seine Weiterbildung (CAS Mediation und Konfliktlösungskompetenz an der Universität Freiburg) zum Mediator SAV erfolgreich abgeschlossen hat. Als Rechtsanwalt vertritt Herr Gysi unsere Klienten sowohl beratend als auch forensisch vor allem auf den Gebieten des Immobilien- und Erbrechts. Als Notar beurkundet er zudem sämtliche beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäfte. Neu bietet er auch aussergerichtliche Konfliktlösungen im Rahmen von Mediationen an und begleitet Klienten als neutraler Dritter bei der Findung von einvernehmlichen Lösungen auf dem Verhandlungsweg.

Viele Rechtssuchende suchen eine Lösung ihres spezifischen Problems, möchten aber keine Eskalation in einem gerichtlichen Verfahren. Die **Mediation** macht dies möglich: Diese erprobte Konfliktlösungsmethode bietet ein freiwilliges, aussergerichtliches Verfahren mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung. Die Beteiligten entscheiden dabei selbständig und eigenverantwortlich über ihre Situation und Interessen. Im Gegensatz zu einem Richter hat der Mediator keine Entscheidungskompetenz sondern stellt die Rahmenbedingungen für eine transparente Kommunikation und eine zielgerichtete und faire Verhandlung sicher. Dadurch werden effizient und kostengünstig Lösungen gefunden, die von allen Beteiligten akzeptiert werden und deshalb nachhaltig sind.